

INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

Die Schlichtungsstelle ermöglicht Patientinnen und Patienten sowie Kammermitgliedern, Vorwürfe fehlerhafter ärztlicher Behandlung, die zu einem Gesundheitsschaden geführt haben, neutral zu begutachten, um eine außergerichtliche Einigung zu erreichen.

Stellt die Schlichtungsstelle einen Behandlungsfehler fest, gibt sie eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach ab.

Die Schlichtungsstelle eröffnet damit allen Beteiligten eine unabhängige und kompetente Begutachtung, die sich an aktuellen ärztlichen und rechtlichen Standards orientiert.

Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse

Die Schlichtungsstelle führt ein Schlichtungsverfahren nur dann, wenn die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen und keinerlei Verfahrenshindernisse bestehen:

- Alle Beteiligten haben dem Schlichtungsverfahren zugestimmt.
- Die Behandlung hat im Lande Bremen stattgefunden.
- Durch die Behandlung ist ein Gesundheitsschaden eingetreten.
- Der Zeitpunkt der Behandlung liegt bei Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurück.
- Beide Parteien sind mit dem Verfahren einverstanden.
- Die in Frage stehende Behandlung steht nicht im Zusammenhang mit einer richterlich angeordneten Zwangsmaßnahme.
- Aufgrund der beanstandeten Behandlung läuft kein zivilgerichtliches Verfahren oder strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren.
- Der zu begutachtende Sachverhalt wurde nicht bereits rechtskräftig entschieden oder durch Vergleich erledigt.

Kosten

Das Verfahren ist für Sie kostenlos. Sie tragen nur Ihre eigenen Kosten (z. B. Kosten einer von Ihnen beauftragten Rechtsanwältin oder eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts). Die Höhe der Kosten für Antragsgegner oder die Antragsgegnerin richten sich nach der Kostenordnung für Schlichtungsverfahren der Ärztekammer Bremen.

Antragsunterlagen

Unsere Schlichtungsverfahren wird ausschließlich elektronisch geführt und erfolgt über unser Digital-Portal, indem alle Verfahrensbeteiligten registriert und somit sicher vernetzt sind. Um Ihren Antrag auf Durchführung eines Verfahrens einzureichen, folgen Sie bitte dem folgenden Link: <https://folionet-aekhb.de/app>

Verfahrensdauer und Verjährungshemmung

In den allermeisten Verfahren werden – mitunter auch mehrere – Sachverständigengutachten eingeholt, sodass die Verfahrensdauer aufgrund der komplexen medizinischen und juristischen Bewertung mitunter zwischen 1 bis 2 Jahren betragen kann.

Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem Sie Kenntnis von dem vermuteten Behandlungsfehler hatten oder hätten haben müssen.

Durch einen (vollständigen) Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung grundsätzlich gehemmt (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

Eine Verjährung tritt in der Folge frühestens sechs Monate nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein.

Verfahrensgrundsätze

freiwillig

Das Verfahren ist für alle Parteien freiwillig. Alle Verfahrensparteien müssen mit der Durchführung einverstanden sein: Patientin oder Patient, sowie betroffene Ärztin/betroffener Arzt oder die Behandlungseinrichtung.

elektronisch

Das Verfahren wird ausschließlich in elektronischer Form über unser Antragsportal durchgeführt. Die Prüfung Ihrer beanstandeten medizinischen Behandlung wird umfassend auf der Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation vorgenommen. Eine Zeugen- oder Parteivernehmung oder eine persönliche Untersuchung erfolgen hingegen nicht.

transparent

Wir informieren Sie regelhaft über den Stand Ihres Verfahrens.

unabhängig

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die einvernehmliche außergerichtliche Streitbeilegung. Eine rechtliche Bindung entfaltet die Entscheidung der Schlichtungsstelle hingegen nicht. Auch der Rechtsweg wird durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen.

vertraulich

Auskunft über das laufende Verfahren erhalten nur die Verfahrensparteien und evtl. weitere Verfahrensbeteiligte (z. B. Haftpflichtversicherer). Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage Ihrer eingereichten Schweigepflichtentbindung. Details entnehmen Sie bitte unserer veröffentlichten Datenschutzerklärung, diese wird Ihnen auch bei Antragstellung zur Verfügung gestellt.

ABLAUF DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS

1

Antragstellung

Um einen Antrag zu stellen, registrieren Sie sich bitte zunächst auf unserem Antragsportal. Nach der erfolgreichen Registrierung klicken Sie auf „Anträge“ – „Neuen Antrag stellen“. Weitere Informationen zur elektronischen Antragstellung finden Sie auf unserer Website: www.aekhb.de » Ihr gutes Recht » Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen

2

Prüfung der Antragsunterlagen

Geht Ihr Antrag bei der Schlichtungsstelle ein, prüft die Schlichtungsstelle Ihre Antragsunterlagen auf Vollständigkeit.

3

Zustimmung der Verfahrensparteien – Anforderung der Behandlungsunterlagen

Danach holt die Schlichtungsstelle die Zustimmung der betroffenen Ärztin/des betroffenen Arztes oder der betroffenen Behandlungseinrichtung ein und gewährt der anderen Verfahrenspartei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Verweigert die Gegenseite die Zustimmung, ist das Verfahren an dieser Stelle beendet. Neben der Mitteilung, dass die Gegenseite dem Verfahren zugestimmt hat, bitten wir Sie die für die Begutachtung benötigten Behandlungsunterlagen von den im Antragsformular angegebenen Ärztinnen und Ärzten oder Behandlungseinrichtungen an. Die Schlichtungsstelle unterstützt Sie hierbei.

4

Stellungnahmen der Verfahrensparteien

Die Stellungnahme der anderen Verfahrenspartei erhalten Sie zur Kenntnis. Sie haben die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Auch diese ergänzenden Ausführungen werden an die Antragsgegenseite weitergeleitet.

5

Gutachterausswahl – Fragenkatalog

Liegen alle erforderlichen Behandlungsunterlagen vor, wählen die ärztlichen und juristischen Mitglieder der Schlichtungsstelle einen fachlich geeigneten Sachverständigen aus und erarbeiten entsprechende Fragestellungen, die es in dem zu beauftragenden Gutachten zu untersuchen gilt. Alle Verfahrensparteien haben Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

6

Begutachtung durch ärztliche Gutachter – Stellungnahme zum Gutachten

Der Gutachter erhält alle bei der Schlichtungsstelle eingegangenen Unterlagen (u.a. Behandlungsdokumentation) sowie alle Stellungnahmen der Verfahrensparteien. Sobald der Schlichtungsstelle das erstellte Gutachten vorliegt, wird es den Verfahrensparteien zugeleitet. Sie haben nun die Gelegenheit, binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

7

Abschließende Bewertung

Das Verfahren endet mit der abschließenden Bewertung durch die Schlichtungsstelle. Alle Verfahrensparteien erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung; mithin eine Stellungnahme, ob nach ärztlicher sowie juristischer Bewertung ein Behandlungsfehler vorliegt und ob dieser zu einem Gesundheitsschaden geführt hat. Die sich an das Begutachtungsverfahren anschließenden Regulierungsverhandlungen über die Höhe einer etwaigen Entschädigungssumme werden von den Verfahrensparteien bzw. der bevollmächtigten Vertretung direkt geführt.